



Richtlinien Gelegenheitswirtschaftspatente

vom 5. Februar 2025

Gestützt auf Art. 4 lit. b des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) und § 1 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung) ist der Stadtrat zuständig für die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten.

Der Stadtrat erlässt hierzu die folgenden Richtlinien:

1. Die Gesuchformulare für Gelegenheitswirtschaftspatente können am Schalter der Stadtkanzlei oder auf der Homepage der Stadt Stein am Rhein bezogen werden.
2. Die ausgefüllten Formulare sind frühzeitig, d.h. spätestens zehn Tage vor dem Anlass, bei der Stadtkanzlei einzureichen.
3. Falls der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, ist das auf dem Formular genau zu beschreiben. Gebühren können in solchen Fällen auf begründetes Gesuch hin reduziert oder ganz erlassen werden. Bei zu spät eintreffenden Gesuchen ist in jedem Fall die ganze Gebühr zu bezahlen.
4. Es muss festgehalten werden, ob Alkohol ausgeschenkt wird oder nicht. Bei Alkoholausschank wird die Gebühr um 50 % erhöht. Diese Abgabe fällt dem Suchtprophylaxe-Fonds des Kantons Schaffhausen zu.
5. Der Entscheid über Bewilligung oder Verweigerung des Gesuchs wird den jeweiligen Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.
6. Die Gebühren für ein Gelegenheitswirtschaftspatent betragen:

	Ohne Alkohol	mit Alkohol (+50 %)
1 Tag	CHF 80.00	CHF 120.00
2 Tage	CHF 100.00	CHF 150.00
3 Tage	CHF 120.00	CHF 180.00

Für jeden weiteren Tag wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag (ohne Alkohol), bzw. CHF 15.00 pro Tag (mit Alkohol) erhoben.
7. Ein Gelegenheitswirtschaftspatent darf pro Anlass für eine Dauer von maximal 30 Tagen am Stück oder variabel für zehn einzeln definierte Tage pro Jahr ausgestellt werden.¹

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 5. Februar 2025 (SRB 47/2025), in Kraft getreten am 5. Februar 2025